

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

**Gesetz**

vom 2. Oktober 2024

**über die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. September 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG), LGBI. 2019 Nr. 255, wird wie folgt abgeändert:

## Art. 3

*Zuständige Behörde*

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 und nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 71/2024

## Art. 10 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 6 Abs. 2 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen. Sie verpflichtet den Begünstigten sodann zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

## Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

*Veröffentlichung von Bussen und Verwaltungsmassnahmen*

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Bussen wegen Übertretungen nach Art. 6 Abs. 2 und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 7 unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, auf ihrer Internetseite. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

3) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 verhängten Bussen und Verwaltungsmassnahmen; davon ausgenommen sind Massnahmen mit Ermittlungscharakter.

**II.****Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Durchführung des Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und

Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1).

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2175 in das EWR-Abkommen in Kraft.